



Versorgungsausgleich

- Eine „schwierige“ Baustelle -

Mit dem VersAusglG sollte ab dem 01.09.2019 alles einfacher, übersichtlicher und gerechter werden. Diese Erwartungen haben sich nur zum Teil erfüllt. Vieles ist wesentlich unübersichtlicher geworden.

Interne/Externe Teilung

Bei Landesbeamten erhält der geschiedene Ehepartner den Ausgleichswert der Beamtenversorgung nicht selbst beim jeweiligen Landesversorgungsamt begründet, sondern extern auf das bestehende Versicherungskonto bei der DRV. Der/die Landesbeamte/-in erhält die Gegenleistung des geschiedenen Ehepartners aus der DRV jedoch nicht in seine/ihre Beamtenversorgung begründet, sondern im Rahmen der internen Teilung auf ein bereits bestehendes oder neues Konto bei der DRV. Der Beamte/-in muss also später bei Erreichen der Altersgrenze in der DRV dort einen Rentenantrag stellen.

Auch wenn die Vorschrift des § 35 VersAusglG es den Beamten/-innen mit einer besonderen Altersgrenze erlaubt, die Kürzung der Beamtenversorgung um jenen Betrag herabsetzen zulassen, den sie aus der DRV aus dem Versorgungsausgleich wegen der dortigen abweichenden Altersgrenze noch nicht bekommen können, so bleibt vielfach gerade für Beamtinnen über Jahre hinweg eine erhebliche Versorgungslücke.

Ein „Frauenproblem“

In der Lebenswirklichkeit verdienen die Ehepartner von Beamtinnen häufig deutlich mehr als sie selbst und müssen damit im Versorgungsausgleich aus der DRV deutlich mehr abgeben, als sie aus der Beamtenversorgung der Beamtin erhalten. Auf der Differenz beider Summen bleibt die Beamtin mit einer besonderen Altersgrenze oder aber bei Dienstunfähigkeit regelmäßig „sitzen“, da sie nur bis zu Höhe der eigenen Kürzung nach § 35 VersAusglG gegenrechnen kann und der Mehrbetrag über Jahre hinweg nicht realisiert werden kann.

Das geht vielfach in die zehntausende Euro. Bisher hat es der Gesetzgeber versäumt,

diese Ungleichbehandlung im Hinblick auf den verfassungsrechtlich geschützten Halbteilungsgrundsatz zu beheben. In seltenen Fällen ist es möglich, diese Konstellation in Kombination mit einem Abänderungsverfahren zu ändern.

Während der geschiedene Ehepartner aus den in der Bundesbeamtenversorgung begründeten Anrechten das volle Leistungsspektrum einer Alters- und Invaliditätsversorgung erhält, beispielsweise als erwerbsgeminderter Versicherter der DRV, erhält der geschiedene verbeamtete Ehepartner aus den übertragenen Anrechten in der DRV keine direkten Leistungen im Falle seiner Dienstunfähigkeit, da die Grundvoraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente vorschreibt, dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung für drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt worden sein müssen.

Das ist aber bei Beamtinnen/en gerade nicht der Fall. § 35 VersAusglG kann auch hier durch eine Herabsetzung der Kürzung der Beamtenversorgung für „Linderung“ sorgen, die oben angesprochene Problematik für Beamtinnen mit zuvor besserverdienenden geschiedenen Ehepartnern verbleibt aber erneut an dieser Stelle.

Es ist vor diesem Hintergrund wenig nachvollziehbar, dass die Geschiedenen – in der Regel Versicherte bei der DRV - von Bundesbeamtinnen und -beamten lediglich ihren Bescheid zum Bezug einer Erwerbsminderungsrente bei der Bundesbeamtenversorgung vorlegen müssen und sodann von dort unverzüglich Rentenleistungen erhalten. Es wäre ein Gebot der sozialen Fairness und vor allem der Gleichbehandlung, wenn dienstunfähige Beamte von der DRV vergleichbar behandelt und versorgt würden. Benachteiligt sind in der Regel wiederum die Beamtinnen, also Frauen.

Bundesbeamte – interne Teilung

Für Bundesbeamtinnen und -beamte ist zu beachten, dass der geschiedene Ehepartner nunmehr im Rahmen einer **internen Teilung** der Beamtenversorgung ein eigenes Versorgungskonto bei der Bundesbeamtenversorgung erhält.

Der Bundesbeamte/in selbst hingegen erhält aber das $\frac{1}{2}$ seines geschiedenen Ehepartners weiterhin – mit allen Nachteilen - in die DRV übertragen. Der geschiedene Ehepartner eines Bundesbeamten/in sollte wissen, dass auf seine späteren Zahlungen aus der Bundesbeamtenversorgung er die Krankenkassenbeiträge in voller Höhe selbst zu tragen hat und nicht nur hälftig wie in der DRV. Dieser Umstand erleichtert es so manchem Ehepartner eines Bundesbeamten/in, einer gesamtaldierenden Vereinbarung zuzustimmen, die dann für beide Parteien deutliche Vorteile hat.

stege köster pietzka
rechtsanwälte & rentenberaterin (angestellt)